

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00052 vom 28. November 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2014.00052](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2014.00052)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00052 du 28 novembre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2014.00052 del 28 novembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit Beschluss vom 12. März 2008 (Urk. 2/5) stellte die paritätische Berufs - kommission Bauhauptgewerbe des Kantons Zürich (PBK) fest, dass die Z.\_\_\_\_ als unechter Mischbetrieb mit dem Ge präge im Transportbereich dem Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhaupt - gewerbe (LMV) – rückwirkend ab 1. Juli 2003 – nicht unterstellt sei. In der Folge teilte die X.\_\_\_\_

der Z.\_\_\_\_ mit Schreiben vom 12. August 2009 (Urk. 2/6) mit, dass letztere aufgrund ihrer im Handelsregister aufgeführten Tätigkeiten sehr wahrscheinlich unter den Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) FAR falle und damit seit dessen Inkrafttreten be tragspflichtig sei. Sie – die X.\_\_\_\_ – forderte die Z.\_\_\_\_ auf, im Hinblick auf weitere Abklärungen betreffend Unter stellung beziehungsweise Beitragspflicht verschiedene Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen (vgl. auch Mahnschreiben vom 21. September 2009, Urk. 2/7). Nachdem die Z.\_\_\_\_ der X.\_\_\_\_ daraufhin mit Schreiben vom 25. September 2009 (Urk. 2/8) mitgeteilt hatte, dass sie dem LMV nicht unterstellt sei, stellte diese mit Entscheid vom 2. Oktober 2009 (Urk. 2/9) fest, dass die Z.\_\_\_\_ wohl unter den räumlichen, nicht aber unter den betrieblichen Geltungsbereich des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags (AVE GAV FAR) falle. Am 23 . Juli 2010 nahm die Z.\_\_\_\_ eine Zweck änderung sowie eine Umfirmierung in „ Y.\_\_\_\_ “ vor (Urk. 2/4).

### **E. 1.2**

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2010 (Urk. 2/10) ersuchte die X.\_\_\_\_ die Y.\_\_\_\_ – unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht seine Praxis be treffend die Unterstellung von Betrieben geändert habe , weshalb eine Neubeur teilung betreffend die Unterstellung ihres Betriebs erforderlich sei – erneut da ru m , einen Selbstdeklarations-Fragebogen auszufüllen . Die Y.\_\_\_\_

kam dieser Aufforderung in der Folge nicht nach (vgl. Urk. 2/11-15), worauf die X.\_\_\_\_ am 30. März 2011 entschied, dass erstere sowohl unter den räum liche n als auch unter den betrieblichen Geltungsbereich des AVE GAV FAR falle, weshalb sie für die unter den persönlichen Geltungsbereich f allenden Mit arbeiter ab 1. Juli 2011 beitragspflichtig sei (Urk. 2/16). Auf von der Y.\_\_\_\_ am 11. April beziehungsweise 13. Mai 2011 erhobene Einsprache (Urk. 2/17 f.) hin hob die X.\_\_\_\_ ihren Entscheid vom 30. März 2011 (Urk. 2/16) – in teilweiser Gutheissung der Einsprache – am 22. April 2013 wie dererwägungsweise auf und stellte nun fest, dass die Y.\_\_\_\_ nur bis 22. Juli 2010 unter den betrieblichen Geltungsbereich des AVE GAV FAR ge fallen sei (Urk. 2/21).

### E. 1.3

Unter Berufung auf eine vom Bundesrat am 6. Dezember 2012 beschlossene Änderung der AVE GAV FAR beschied die X. \_\_\_ der Y. \_\_\_ am 11. Juni 2013, dass sie bis am 30. Juli 2010 der AVE GAV FAR unterstellt, aber nicht beitragspflichtig sei. Ab diesem Datum sei sie der AVE GAV FAR (aus schliesslich) für den Betriebsteil „Recycling Bauabfälle und belasteter Aushub“ unterstellt und dafür auch beitragspflichtig. Aufgrund der von der Beklagten eingereichten Unterlagen sei man indes zum Schluss gelangt, dass die Unterstellung an sich ab 1. Januar 2014 auch für den fraglichen Betriebsteil nicht mehr best ehe ; es stehe der Beklagten daher frei, den Anschluss unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist per 31. Dezember 2013 zu kündigen (Urk. 2/22). Die Beklagte stellte der X. \_\_\_ daraufhin mit Schreiben vom 20. Juni 2013 (Urk. 2/23) in Aussicht, sich gegen die Unterstellung unter den AVE GAV FAR mit dem Betriebsteil „Recycling Bauabfälle und belasteter Aus hub“ ab 30. Juli 2013 zur Wehr zu setzen (vgl. hiezu Urk. 2/25) und kündigte die Unterstellung unter beziehungsweise den Anschluss an den AVE GAV FAR – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – vorsorglich per Ende 2013 (Urk. 2/23).

### E. 1.6

) . Für die in den persönlichen Geltungsbereich des AVE GAV FAR fallenden Arbeitnehmenden

ergeben sich demnach folgende massgebliche Löhne (vgl. Urk. 2/30 S. 2 ff., Urk. 31/ 8 ff. ):  
Arbeitnehmer Lohn 2010 ( August bis Dezember) Lohn 2011 Lohn 2012 D. \_\_\_ Fr. 4 3'929.15 Fr. 112'090.-- Fr. 123'750.-- E. \_\_\_ Fr. 36'239.10 Fr. 82'208.-- Fr. 84'872.-- F. \_\_\_ Fr. 34'218.90 Fr. 77'824.-- Fr. 61'806.-- G. \_\_\_ Fr. 24'918.90 Fr. 63'109.-- Fr. 69'727.-- H. \_\_\_ -- Fr. 2'280.-- Fr. 4'871.-- I. \_\_\_ Fr. 3 3 ' 475 .-- Fr. 84'720.-- Fr. 84'640.-- A. \_\_\_ Fr. 33'432.50 Fr. 84'275.-- Fr. 91'660.-- B. \_\_\_ Fr. 28'532.10 Fr. 70'941 .-- Fr. 71'675.-- Total Fr. 234'745.65 Fr. 577'447.-- Fr. 5 93'001.--

Unter Berücksichtigung der in de n fraglichen Perioden gültigen Beitragssätze (E. 1.6 ) resultieren demnach folgende von der Beklagten geschuldeten Beiträge : Jahr Lohnsumme Arbeit geber beitrag Arbeitnehmer beitrag Gesamtbeitrag (gerundet) 2010 Fr. 234'745.65 Fr. 9'389.826 (4 %) Fr. 3'051.693 (1,3 %) Fr. 12'441.50 2011 Fr. 577'447.-- Fr. 23'097.88 (4 %) Fr. 7'506.811 (1,3 %) Fr. 30'604.70 2012 Fr. 593'001.-- Fr. 23'720.04 (4 %) Fr. 5'930.01 (1 %) Fr. 29'650.05 Total Fr. 72'696.25

### E. 2

Am 30. Juni 2014 erhob die X. \_\_\_ mit folgendem Rechtsbegehren Klage gegen die Y. \_\_\_ (Urk. 1 S. 2): „1. Es sei festzustellen, dass die Beklagte vom 1. August 2010 bis 31. Dezember 2013 mit dem Betr i e bsteil „Recycling Bauabfälle und belasteter Aushub“ dem GAV FAR unterstellt ist. 2. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin CHF 50'246.10 für die Bei träge für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 30. September 2013 nebst Zins zu 5 % für die folgenden Beiträge zu bezahlen : für den Betrag von CHF 4'770.40 (Jahr 2010) ab dem 1. Januar 2011; für den Betrag von CHF 16'278.80 (Jahr 2011) ab dem 1. Januar 2012; für den Betrag von CHF 17'981.40 (Jahr 2012) ab dem 1. Januar 2013; für den Betrag von CHF 11'215.50 (Jahr 2013) ab dem 1. Januar 2014 3. Die Klägerin sei zu berechtigen, die Höhe der ausstehenden FAR-Bei träge z u ergänzen, sobald die Lohnsummen der Monate September bis Dezember 2013 vorliegen. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.“

Die Beklagte schloss am 10. November 2014 auf – kosten- und entschädigungs pflichtige – Abweisung der Klage (vgl. Klageantwort, Urk. 11).

Replicando änderte die Klägerin ihr Rechtsbegehren am 4. März 2015 wie folgt ab (Urk. 18 S. 2): „1. Es sei festzustellen, dass die Beklagte vom 1. August 2010 bis 31. Dezember 2013 mit dem Betriebsteil „Recycling Bauabfälle und belasteter Aushub“ dem AVE GAV FAR unterstellt ist. 2. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin für die Arbeitnehmer A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ CHF 27'968.50 für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 31. Dezember 2013 nebst Zins zu 5 % für die folgenden Beiträge zu bezahlen: für den Betrag von CHF 3'284.10 (Jahr 2010) ab dem 1. Januar 2011; für den Betrag von CHF 8'226.45 (Jahr 2011) ab dem 1. Januar 2012; für den Betrag von CHF 8'166.75 (Jahr 2012) ab dem 1. Januar 2013; für den Betrag von CHF 8'291.20 (Jahr 2013) ab dem 1. Januar 2014 ; 3. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin zudem die folgenden Beiträge zu bezahlen: - 5.3 % der noch zu beziffernden AHV-pflichtigen Lohnsumme vom 1. August 2010 bis 31. Dezember 2011 aller Mitarbeiter des Bereichs „Boden-Recyclinganlage“, soweit diese im genannten Zeitraum unter den persönlichen Geltungsbereich des AVE GAV FAR gefallen sind, nebst 5 % Zins ab 1. Januar 2012; - 5 % der noch zu beziffernden AHV-pflichtigen Lohnsumme vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013 aller Mitarbeiter des Bereichs „Bodenrecycling-Anlage“, soweit diese im genannten Zeitraum unter den persönlichen Geltungsbereich des AVE GAV FAR gefallen sind, nebst 5 % Zins ab dem auf den Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres folgenden 1. Januars. 4. Der Klägerin sei Gelegenheit zu geben, nach Abschluss des Beweisverfahrens die unten den Ziffern 1 bis 3 gestellten Begehren innert angemessener Frist definitiv zu beziffern. 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.“

Die Beklagte hielt mit Duplik vom 29. Juni 2015 (Urk. 24) an ihrem Rechtsbegehren fest, was der Klägerin mit Verfügung vom 30. Juni 2015 (Urk. 26) zur Kenntnis gebracht wurde.

Mit Verfügung vom 26. April 2016 (Urk. 28) wurde die Beklagte – unter Hinweis darauf, dass das Gericht im Säumnisfall aufgrund der vorhandenen Akten entscheiden werde – aufgefordert, die Arbeitsverträge aller in der Zeit zwischen dem 1. August 2010 und dem 31. Dezember 2012 am Standort C.\_\_\_\_ im Bereich Bodenrecycling-Anlage beschäftigten Mitarbeitenden, deren Lohnausweise für die Jahre 2010 bis 2012 und deren Stellenbeschreibungen einzureichen. Nachdem die Beklagte mit Eingabe vom 30. Mai 2016 (Urk. 30) entsprechende Unterlagen (Urk. 31/1-14) eingereicht hatte, passte die Klägerin ihre Rechtsbegehren am 16. August 2016 wie folgt an (Urk. 35 S. 1 f.): „1. Es sei festzustellen, dass die Beklagte vom 1. August 2010 bis 31. Dezember 2013 mit dem Betriebsteil „Recycling Bauabfälle und belasteter Aushub“ dem AVE GAV FAR unterstellt ist. 2. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin für die Arbeitnehmer A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ CHF 27'986.50 für den Zeitraum vom 1. August 2010 bis 31. Dezember 2013 nebst Zins zu 5 % ab dem auf den Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres folgenden 1. Januars für die folgenden Beiträge zu bezahlen: für den Betrag von CHF 3'284.10 (Jahr 2010) ab dem 1. Januar 2011; für den Betrag von CHF 8'226.45 (Jahr 2011) ab dem 1. Januar 2012; für den Betrag von CHF 8'166.75 (Jahr 2012) ab dem 1. Januar 2013; für den Betrag von CHF 8'291.20 (Jahr 2013) ab dem 1. Januar 2014; 3. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin für die restlichen Mitarbeiter des Bereichs „Boden-Recyclinganlage“, die im Zeitraum vom 1. August 2010 bis 31. Dezember 2013 unter den persönlichen Geltungsbereich des AVE GAV FAR gefallen sind, CHF 75'395.30 nebst Zins zu 5 % ab dem auf den Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres folgenden 1. Januars für die

folgenden Beiträge zu bezahlen: für den Betrag von CHF 10'050.46 (Jahr 2010) ab dem 1. Januar 2011; für den Betrag von CHF 22'378.24 (Jahr 2011) ab dem 1. Januar 2012; für den Betrag von CHF 21'483.3 (Jahr 2012) ab dem 1. Januar 2013; für den Betrag von CHF 21'483.3 (Jahr 2013) ab dem 1. Januar 2014;

#### **E. 4**

.2 Mit – am 1. Januar 2013 in Kraft getretenem – Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 2012 (Urk. 2/33) wurde Art. 2 Abs. 4 lit . b AVE GAV FAR wie folgt geändert: Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des im Anhang wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages über den flexiblen Altersrücktritt (GAV FAR) in seiner ursprünglichen Version

(Urk. 2/31) gelten für die Betriebe, Betriebsteile und selbständigen Akkordanten der folgenden Bereiche: (...) b. Aushub, Abbruch, Deponie- und Recyclingbetriebe; ausgenommen sind stationäre Recyclinganlagen ausserhalb der Baustelle und das in ihnen beschäftigte Personal; 1 .

#### **E. 4.5.1**

Zu prüfen bleibt, ob die in der Zeit vom 1. August 2010 bis 31. Dezember 2012 im Recyclingbereich beschäftigten Arbeitnehmer der Beklagten dem persönlichen Geltungsbereich des AVE GAV FAR unterstanden. Dies trifft – entgegen den entsprechenden Vorbringen der Beklagten (Urk. 24 S. 19 , Urk. 41 S. 3 f. ) – nicht nur auf Personen zu, die auf Baustellen oder in Baubetrieben arbeiten und daher besonderen körperlichen Belastungen ausgesetzt sind (vgl. E. 1.5.3 in fine ) .

#### **E. 4.5.2**

K.\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_ sind – als Geschäftsführer (Urk. 31/1/1-2) beziehungsweise Betriebs-/Verkaufsleiter des Bereichs Bodenrecycling (Urk. 31/2/1-2) – als leitendes Personal im Sinne von Art. 2 Abs. 5 letzter Satz AVE GAV FAR zu qualifizieren und unterstehen dem AVE GAV FAR daher (unbestrittenermassen [Urk. 35]) nicht. Zu Recht anerkennt die Klägerin

sodann (Urk. 35 S. 3) , dass die Arbeitnehmenden

M.\_\_\_\_ , N.\_\_\_\_ , O.\_\_\_\_ , P.\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_ aufgrund ihres jeweiligen Pflichtenhefts beziehungsweise ihrer konkreten Funktionen (Urk. 31/3-7)

unter den Begriff „kaufmännisches Personal“ im Sinne der genannten Bestimmung zu subsumieren und folglich

vom persönlichen Geltungsbereich des AVE GAV FAR ebenfalls ausgenommen sind.

Was die weiteren im Recyclingwerk C.\_\_\_\_ beschäftigten Mitarbeiter der Beklagten anbelangt, ist D.\_\_\_\_ , der Werkleiter Bodenwaschanlage (Urk. 31/8/1), unter Berücksichtigung seiner im Pflichtenheft (Urk. 31/8/2) umschriebenen Aufgaben „Werkmeister“ im Sinne von Art. 2 Abs. 5 lit . a AVE GAV FAR (vgl. hierzu auch Urk. 36/37) und dem AVE GAV FAR demnach unterstellt. Nämliches gilt für E.\_\_\_\_ , der explizit als Maschinist angestellt ist (Urk. 31/9/1), über ein dieser Tätigkeit entsprechendes Pflichtenheft verfügt (Urk. 31/9/2) und demnach als Spezialist im Sinne von Art. 2 Abs. 5 lit . e AVE GAV FAR zu qualifizieren ist. Ebenfalls als Spezialisten (und entgegen den einschlägigen Ausführungen der Beklagten [Urk. 41 S. 8 ff.] nicht etwa als technisches Personal) zu taxieren sind aufgrund ihrer Funktion (vgl. Arbeitsverträge und Pflichtenhefte,

Urk. 31/10-13) F.\_\_\_\_ (Mitarbeiter Bodenwaschanlage), G.\_\_\_\_ (Werkmitarbeiter, seit 1. September 2010 bei der Beklagten angestellt), H.\_\_\_\_ (Werkmitarbeiter, seit 1. Juni 2011 bei der Beklagten angestellt) und I.\_\_\_\_ (Anlagenmitarbeiter Bodenwaschanlage).  
Schliesslich betrifft die Beitragspflicht auch

A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_, die nach Lage der Akten damit beschäftigt sind, mineralischen Bauschutt maschinell (vollautomatisch) zu brechen und dann automatisiert mittels Sieben zu klassieren (Urk.

#### **E. 4.5.3**

Bei der Berechnung der Beiträge für die relevante Periode vom 1. August 2010 bis 31. Dezember 2012 ist der (vertraglich zugesicherte; vgl. Urk. 31/8 ff.) drei zehnte Monatslohn für das Jahr 2010 entgegen den einschlägigen Vorbringen der Klägerin (Urk. 35 S. 4 f.) nicht vollumfänglich, sondern lediglich pro rata

temporis zu berücksichtigen. Abzustellen ist sodann (auch) für das Jahr 2010 nicht auf den (allfällige Ausbildungszulagen umfassenden) Bruttolohn, sondern auf den AHV-pflichtigen Lohn (E.

#### **E. 4.6**

Die Beklagte ist folglich – in teilweiser Gutheissung der Klage – zu verpflichten, der Klägerin Beiträge in der Höhe von Fr. 72'696.25 zuzüglich Zins zu 5 % (Art. 9 Abs. 2 und 3 GAV FAR) zu bezahlen,

für den Betrag von Fr. 12'441.50 (Beitrag 2010) ab 1. Januar 2011,

für den Betrag von Fr. 30'604.70 (Beitrag 2011) ab 1. Januar 2012 und

für den Betrag von Fr. 29'650.05 (Beitrag 2012) ab 1. Januar 2013.

Im Übrigen ist die Klage abzuweisen. 5.

Hinsichtlich der von der Klägerin beantragten Prozessentschädigung ist festzuhalten, dass Versicherungsträger nach § 34 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) in der Regel keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten haben. Vorliegend besteht kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin

Beiträge in der Höhe von Fr. 72'696.25 zuzüglich Zins zu 5 % zu bezahlen,

für den Betrag von Fr. 12'441.50 ab 1. Januar 2011,

für den Betrag von Fr. 30'604.70 ab 1. Januar 2012 und

für den Betrag von Fr. 29'650.05 ab 1. Januar 2013.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Der Klägerin

wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Rechtsanwalt Dr. Lukas Wiget -  
Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Gräub  
Fischer

## **E. 5**

AVE GAV FAR noch Art. 3 GAV FAR entnehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_374/2012 vom 7. Dezember 2012 E. 2.7.2.1 f. mit Hinweis). 1.5.4 In den persönlichen Geltungsbereich des AVE LMV 2008, Stand 1. Januar 2010 (Urk. 25/1), fallen nach dessen Art. 3 die in den Betrieben nach Art. 2 LMV beschäftigten Arbeitnehmenden (unabhängig ihrer Entlohnungsart und ihres Anstellungsorts), welche auf Baustellen und in Hilfsbetrieben der Baubetriebe tätig sind. Für Arbeitnehmende in einem Lehrverhältnis gilt, unabhängig ihres Alters, der Anhang 1 zum LMV

(Abs. 1). Ausgenommen sind a) Poliere und Werkmeister; b) das leitende Personal; c) das technische und administrative Personal;

d) das Kantinen- und Reinigungspersonal (Abs. 2).

## **E. 6**

des Gesamtumsatzes),

acht in der Sammelstelle für nichtmineralische Stoffe wie Glas, Papier, Karton, Elektroschrott etc. ( 1 / 3 des Gesamtumsatzes ) und 21 Angestellte mit Projektleitungs- und Laboraufgaben betraut gewesen. Einem Gesamtarbeitsvertrag unterstehe sie nicht (Urk. 2/20 S. 3 f.). Betreffend ihren Maschinenpark gab die Beklagte an, über ein Kieswerk in C.\_\_\_\_ einschliesslich Bodenrecyclinganlage, vier Bagger und fünf Pneu-lader zu verfügen; zudem sei sie Teilhaberin einer Sortieranlage des Herstellers „Sortag“ (Urk. 2/20 S. 5).

Auf ihrer Website führt die Beklagte unter dem Begriff „Umwelt und Entsorgung“ Erdwärmesonden, Kanaldienstleistungen und Altlastensanierung an. Der letztgenannte Bereich ist aufgegliedert in „Recycling“, „Muldenservice“ und „Entsorgungslösungen“. Betreffend das Recycling wird Folgendes ausgeführt:

Y.\_\_\_\_ bietet eine fachgerechte Sortierung und Aufbereitung von mineralischen und nichtmineralischen Rückbaustoffen und Abfällen an. Auf eigens dafür eingerichteten Recyclingplätzen und Sortieranlagen werden wertvolle Recyclingbaustoffe und Wertstoffe gewonnen, die als Sekundärrohstoff wieder in den Stoffkreislauf eingebunden werden.

Durch Sortierung, Brechen in einer Prallmühle und Klassierung wird mineralisches Material auf einem unserer Recyclingplätze dem Recyclingprozess zugeführt. Dank strikter Annahmekriterien, professioneller Verarbeitung mit viel Know

How entsteht ein qualitativer Recyclingbaustoff für den Strassen- und Tiefbau sowie für die Betonproduktion.

Als zertifizierte Unternehmung nach ISO 9001 und 14001 erfüllen wir mit allen unseren Pro zessen im Recycling und in der Entsorgung die gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und normativen Ansprüche. Recycling-Baustoffe sind eine umweltfreundliche und interessante Ergänzung zu den primären Rohstoffen. Finden Sie hier [\[Link\]](#)

nähere Angaben zu Recycling-Baustoffen der Y.\_\_\_\_ .

Hier gelangen Sie direkt zum Kontakt- und Standortfinder [\[Link\]](#) Umwelt und Entsorgung.

Aufgrund der geschilderten Gegebenheiten handelt es sich beim Recyclingbe reich um einen von den übrigen Tätigkeiten der Beklagten abgrenzbaren, eine organisatorische Einheit mit klar zuordenbaren Arbeitnehmern bildenden Be triebsteil, der nach aussen als entsprechender Anbieter gegenüber den Kunden in Ersche inung tritt (vgl. auch Urk. 24 S. 16) . Dies gilt – entgegen den einschlä gigen Vorbringen der Beklagten (Urk. 11 S . 8 f., Urk. 24 S. 13 f. und S. 20 ff.) - auch für das maschinelle Brechen und Sieben von mineralischem Bauschutt . Dieses könnte aufgrund der diesbezüglichen Schilderungen auf der Website (vgl. auch darauf abrufbare Firmenbroschüre sowie Preisliste „Recycling und Entsorgung“ ) auch ohne Weiteres unabhängig vom übrigen Tätigkeitsfeld der Beklag ten erfolgen und lässt sich nicht lediglich als bloss e Hilfstätigkeit ( Kiesgewinn ung ) für die Betonherstellung qualifizieren (vgl. hiezu BGE 141 V 657 E. 4.6.2 ) .

Da die Beklagte demnach mit ihrem Betriebsteil „Recycling Bauabfälle und be lasteter Aushub im Recyclingwerk in C.\_\_\_\_ “ , mit dem s ie einen Umsatz von über Fr. 500'000.-- pro Jahr erzielt (Urk. 24 S. 25), als Anbieterin, die ge gegenüber Kunden in Erscheinung tritt, aufzufassen ist und der fragliche Be triebsteil eine genügende Selbst st ändigkeit aufweist, fiel er in den betrieblichen Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 4 lit . b AVE GAV FAR in der bis Ende 2 012 in Kraft gestandenen Fassung . 4 . 4

Hinsichtlich der

Dauer der Unterstellung unter den AVE GAV FAR ist aufgrund der Ende Juli 2010 erfolgten Zweckänderung (vgl. Handelsregisterauszug, Urk. 2/4) nicht zu beanstanden, dass die Beklagte den Beginn auf den 1. August 2010 festsetzte.

Betreffend das Ende der Unterstellung steht fest, dass der fragli che Betriebsteil aufgrund der vom Bundesrat am 6. Dezember 2012 beschlosse nen Änderung nicht mehr unter den am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen AVE GAV FAR fiel. Dieser sieht keine Übergangsregelung für bis dahin unterstellte Betriebe vor; eine solche ist auch gar nicht erforderlich . Hätte der Bundesrat gewol lt, dass die Mitarbeiter von stationären Recyclinganlagen ausserhalb der Baustelle, die bis Ende 2012 in den Geltungsbereich des AVE GAV FAR gefallen waren, diesem erst ab 1. Januar 2014 nicht mehr unterstellt sein würden, hätte er die entsprechende Bestimmung für diese auch erst auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft gesetzt. Die Beklagte war dem AVE GAV FAR in der bis 31. Dezember 2012 gültigen Version kraft der vom Bundesrat beschlossenen entsprechenden Allgemeinverbindlicherklärung und nicht aufgrund eines von ihr mit der Klä gerin abgeschlossenen Anschlussvertrags unterstellt und entsprechend beitrags pflichtig . Insofern konnte beziehungsweise musste sie einen solchen auch nicht kündigen , um die Unterstellung zu beenden ( Urk. 1 S. 9 ff., Urk. 18 S. 3 und S. 20 f. , Urk. 35 S. 5 f. ) .

Da die von der Klägerin am 11. Juni 2013 – zum Schutz der Arbeitnehmer – beschlossene Übergangsregelung (Erfordernis der Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs [ Urk. 2/22] ) einer rechtlichen Grundlage entbehrt beziehungsweise in klarem Widerspruch zum Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 2012 (Urk. 2/33) steht und zwischenzeitlich auch vom Bundesrat selbst als „klar widerrechtlich“ taxiert wurde (vgl. Bundesratsbeschluss vom 14. Juni 2016; Urk. 36/38 S. 19) , endete die Unterstellung mit Inkrafttreten der Änderung von Art. 2 Abs. 4 lit . b AVE GAV FAR am 1. Januar 2013. Anzumerken ist, dass die von der Klägerin getroffene „Übergangsregelung“ für die konkret betroffenen Mitarbeiter der Beklagten unbestrittenermassen keinen Vorteil gebracht hätte ( Urk. 11 S. 25 f. , Urk. 18 S. 21) .

#### **E. 11**

S. 8 ff.,

Urk. 24 S. 13 ff. ) . Anzumerken ist, dass die genannten Mitarbeiter nach Lage der Akten keinem – für ihre Berufsgruppe spezifischen – GAV unterstehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_374/2012 vom 7. Dezember 2012 E. 2.7 .4.2 f.) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.